Hochlastzeitfenster 2027 für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Letztverbraucher mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Ist aufgrund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder aufgrund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen der jeweiligen Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzengelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat.

Auf Basis der Daten des Referenzzeitraums 09/2025 – 08/2026 ergeben sich nach den Vorgaben des Leitfadens der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen (Stand Sep. 2011) folgende Hochlastzeitfenster für 2027:

Spannungsebene der Entnahmestelle	Winter Dez. – Feb.	Frühling Mrz. – Mai	Sommer Jun. – Aug.	Herbst Sep. – Nov.
bei Entnahme aus der Umspannung Hoch-/ Mittelspannung	08:30 – 14:45 17:15 – 19:15	keine	keine	keine
bei Entnahme in der Mittelspannungsebene	08:30 – 15:15 17:15 – 19:15	keine	keine	keine
bei Entnahme aus der Umspannung Mittel-/ Niederspannung	17:15 – 19:30	keine	keine	keine
bei Entnahme in der Niederspannungsebene	17:15 – 19:30	keine	keine	keine

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten grundsätzlich als Nebenzeiten.

Die Jahreszeiten sind hierbei folgendermaßen definiert:

Winter	01. Dezember – 28./29. Februar
Frühling	01. März – 31. Mai
Sommer	01. Juni – 31. August
Herbst	01. September – 30. November

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich ebenfalls am Leitfaden der Bundesnetzagentur.